

Parkordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten der Stadt Zeitz

§ 1 Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur unter Benutzung einer Parkuhr, eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, handelt es sich um gebührenpflichtigen Parkraum.
- (2) Gebührenpflichtiger ist, wer den gebührenpflichtigen Parkraum nutzt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung des gebührenpflichtigen Parkraumes. Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Entstehung fällig.

§ 2 Gebühreuzonen

- (1) Der Parkraum wird in Gebühreuzonen eingeteilt, um den unterschiedlichen Wert, den bestimmte Parkbereiche für die Benutzer haben, auch mit unterschiedlichen Gebührensätzen erfassen zu können.
- (2) Die Gebühreuzone I erfasst die Parkplätze Altmarkt, Besenstraße/Kalkstraße, Michaeliskirchhof und Neumarkt.
- (3) Die Gebühreuzone II erfasst die Straßen August-Bebel-Straße, Brüderstraße und Neumarktstraße.
- (4) An den Parkuhren in der Baderstraße, Braustraße, Brüderstraße, Steinsgraben, Weberstraße sind gesondert Gebühren festzulegen.
- (5) Unberührt hiervon bleibt die Befugnis, Bewohner bzw. Unternehmer mit Parkausweis von der allgemeinen Gebührenpflicht auszunehmen sowie die Befugnis zur Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen.

§ 3 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die Gebührenpflicht besteht während folgender Zeiten:

Montag - Donnerstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

§ 4 Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.

§ 5 Parkausweise

- (1) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag von der Verwaltung ausgehändigt. Diese berechtigen zum Parken in den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten Bewohnerparkbereichen.
- (2) Für den Erhalt einer Bewohnerparkkarte wird eine Gebühr von 60,00 € erhoben. Die Bewohnerparkkarte erhält 2 Jahre ihre Gültigkeit.
- (3) Unternehmer können für das Parken im gebührenpflichtigen Parkraum auf Antrag Parkausweise erwerben. Ausgenommen sind hierbei der Parkplatz Altmarkt, sowie jegliche Parkbereiche, deren Nutzung durch Parkuhren geregelt ist.
- (4) Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten können 2 Parkausweise, für jede weitere angefangene 5 Beschäftigte einen weiteren Parkausweis erhalten.
- (5) Für den Erhalt einer Unternehmerparkkarte in der Gebührenzone I und II wird eine monatliche Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (6) Bewohner bzw. Unternehmer mit Parkausweis sind von der allgemeinen Gebührenpflicht im gebührenpflichtigen Parkraum befreit.

§ 6 Inkrafttreten

Die Parkordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Zeitz vom 25.09.2003 außer Kraft.